

Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung

# Nationale Marktüberwachungsstrategie der Republik Österreich

gemäß Artikel 13 der  
Verordnung (EU) 2019/1020

Geltungsperiode: 2026 bis 2029

ZUSAMMENFASSUNG

# Nationale Marktüberwachungsstrategie der Republik Österreich

gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020

**Geltungsperiode: 2026 bis 2029**

**ZUSAMMENFASSUNG**

# Inhalt

<b>1 Management Summary .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Geltungsbereich .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Vision, Mission und horizontale Ziele .....</b>	<b>7</b>
<b>4 Österreichische Marktüberwachungsorganisation .....</b>	<b>9</b>
<b>5 Europäische Marktüberwachungsorganisation .....</b>	<b>11</b>
<b>6 Grundsätze der Marktüberwachung.....</b>	<b>13</b>
<b>7 Zusammenarbeit der Marktüberwachung und des Zolls .....</b>	<b>16</b>
<b>8 Marktüberwachung in den Produktsektoren .....</b>	<b>20</b>
<b>9 Umsetzung der Strategie.....</b>	<b>23</b>
<b>Abkürzungen.....</b>	<b>24</b>

# 1 Management Summary

Die österreichische Marktüberwachung stellt sicher, dass Produkte, die in Österreich und im gesamten EU-Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, den geltenden rechtlichen Vorgaben entsprechen. Die nationale Marktüberwachungsstrategie definiert die Rahmenbedingungen, Ziele und Methoden, um diese Aufgaben in den kommenden Jahren effizient und wirksam erfüllen zu können. Sie folgt einem integrativen Ansatz, der rechtliche, organisatorische und sektorale Anforderungen miteinander verbindet.

Die Strategie verfolgt klare horizontale Ziele: Sie stellt die Konformität von Produkten mit Harmonisierungsrechtsvorschriften sicher, schützt die Verbraucherinnen und Verbraucher, gewährleistet faire Wettbewerbsbedingungen und setzt Ressourcen dort ein, wo Risiken für Sicherheit, Gesundheit, Umwelt oder Binnenmarktintegrität am größten sind. Zentrale Elemente sind die kontinuierliche Qualifizierung des Fachpersonals, der Einsatz moderner Technologien und die systematische Nutzung von Risikobewertungen, um den dynamischen Veränderungen des Marktes gerecht zu werden.

Die konkreten Prioritäten und Maßnahmen werden sektorspezifisch von den jeweils zuständigen Behörden festgelegt. Diese setzen die strategischen Leitlinien in ihren Fachbereichen um und passen sie an branchenspezifische Risiken, technologische Entwicklungen und unionsrechtliche Vorgaben an. Durch diese sektorale Eigenverantwortung können Kontrollen gezielt dort ansetzen, wo das Risiko einer Nichtkonformität oder Gefährdung besonders hoch ist. Gleichzeitig gewährleistet der übergeordnete nationale Rahmen eine kohärente Ausrichtung, Koordination und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Behörden. Proaktive Maßnahmen werden flexibel durch die Bearbeitung konkreter Hinweise auf nicht konforme Produkte ergänzt. So entsteht ein dezentraler, aber koordinierter Vollzugsansatz, der eine wirksame und ressourceneffiziente Marktüberwachung sicherstellt.

Die Marktüberwachung arbeitet eng mit der Zollverwaltung zusammen. Der Zoll fungiert als erste Prüfinstanz bei Importen und erkennt mögliche Regelverstöße frühzeitig anhand definierter Risikokriterien. Bei Verdachtsfällen wird umgehend die zuständige Marktüberwachungsbehörde eingebunden, die die fachliche Produktbewertung übernimmt. Die Durchsetzung allfälliger Maßnahmen erfolgt durch das österreichische Zollamt. Standardisierte Prozesse, klare Kommunikationswege und elektronische Datensysteme gewährleisten, dass Entscheidungen rasch, rechtssicher und europaweit abgestimmt getroffen werden.

Österreich engagiert sich aktiv in europäischen Fachnetzwerken wie den Administrative Cooperation Groups (ADCOs) und dem European Union Product Compliance Network (EUPCN). Diese Zusammenarbeit fördert den Informationsaustausch, die Nutzung bewährter Verfahren und die Umsetzung gemeinsamer EU-Marktüberwachungsaktionen. Damit trägt Österreich zur harmonisierten Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1020 bei.

Zukunftsorientiert adressiert die Strategie auch neue Herausforderungen im Onlinehandel und bei Direktimporten aus Drittländern. Österreich setzt sich daher für eine Stärkung der Verantwortlichkeiten und Durchsetzungsmöglichkeiten ein. Für den Zeitraum 2026 bis 2029 liegt der Fokus auf dem Ausbau digitaler Instrumente, der Automatisierung von Prozessen, der Verbesserung von Schnittstellen sowie der Vertiefung des Informationsaustauschs. Damit wird die Marktüberwachung resilienter, schneller und belastbarer gegenüber steigenden Warenmengen und komplexen Lieferketten.

Insgesamt gewährleistet die nationale Marktüberwachungsstrategie, dass Produkte im Binnenmarkt den rechtlichen Vorgaben entsprechen sowie Risiken frühzeitig erkannt und effizient bearbeitet werden. Durch die Kombination von Fachwissen, sektoraler Priorisierung, enger Zusammenarbeit mit dem Zoll und dem Einsatz digitaler Technologien stärkt Österreich einen transparenten, fairen und verlässlichen Binnenmarkt. So wird der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Integrität des europäischen Marktes nachhaltig gesichert. Österreich positioniert sich damit als Vorreiter für eine moderne, koordinierte und zukunftsorientierte Marktüberwachung.

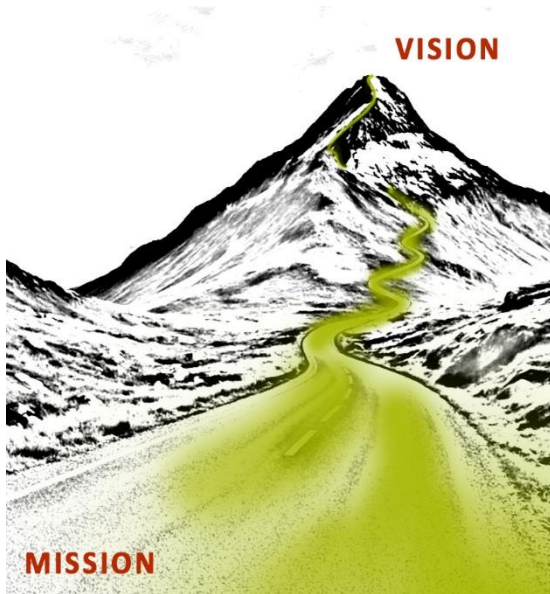
## 2 Geltungsbereich

Die nationale Marktüberwachungsstrategie beschreibt die von der Republik Österreich angenommene Gesamtstrategie gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2019/1020. Sie erstreckt sich auf alle Sektoren, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen und berücksichtigt sämtliche Stufen der Produktlieferkette – inklusive Einfuhren und digitaler Lieferketten – für den Zeitraum 2026 bis 2029.

Die Strategie verfolgt ein integriertes Konzept und dient der Strukturierung der Marktüberwachung, der Priorisierung von Maßnahmen sowie der Effizienzsteigerung der Ressourcen. Sie stellt einen wirksamen und kohärenten Vollzug der Harmonisierungsrechtsvorschriften sicher – das heißt jener Rechtsvorschriften, die für bestimmte Produktkategorien einheitliche, wesentliche Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit, Umwelt oder Verbraucherschutz festlegen. So können Risiken für die Einhaltung der Mindeststandards und der Integrität des Binnenmarktes systematisch festgestellt, bewertet und adressiert werden. Für die Identifizierung nicht konformer Produkte werden zunehmend digitale und innovative Methoden eingesetzt. Damit müssen alle Wirtschaftsakteure unter den gleichen Bedingungen agieren, wodurch ein fairer Wettbewerb gefördert wird.

Die nationale Marktüberwachungsstrategie stützt sich in erster Linie auf die folgenden in Artikel 13 Absatz 2 genannten Elemente: Marktdurchdringung nicht konformer Produkte, prioritäre Bereiche, geplante Durchsetzungsmaßnahmen und Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten. Die Strategie wird über das Informations- und Kommunikationssystem der Marktüberwachung (ICSMS) der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt.

### 3 Vision, Mission und horizontale Ziele



Eine klare Vision und eine präzise formulierte Mission bilden das Fundament jeder erfolgreichen Strategie. Die Mission beschreibt den grundlegenden Auftrag und Zweck der Organisation – warum es sie gibt und welchen Beitrag sie heute leistet. Die Vision hingegen richtet den Blick nach vorn und zeigt auf, wo die Organisation langfristig stehen will. Gemeinsam geben sie Orientierung, schaffen Identifikation und dienen als Kompass für strategische Entscheidungen und zukünftiges Handeln. Die Nationale Marktüberwachungsstrategie soll den Weg für die kommenden vier Jahre vorgeben.

#### VISION

Österreich strebt eine Marktüberwachung an, die Vertrauen in die Sicherheit und Konformität von Produkten schafft und damit zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie zur Stärkung des fairen Wettbewerbs beiträgt. Durch technologiegestützte und risikobasierte Verfahren begegnen die Behörden den Herausforderungen globalisierter Lieferketten und des Onlinehandels. Österreich soll dabei eine führende Rolle in der europäischen Zusammenarbeit einnehmen und als Beispiel für eine digital vernetzte, effiziente und nachhaltige Marktüberwachung wirken.

#### MISSION

Die österreichische Marktüberwachung gewährleistet durch gezielte und präventive Maßnahmen, dass nur konforme Produkte in Verkehr gebracht werden. Sie schützt Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, sichert faire Wettbewerbsbedingungen und unterstützt den freien Warenverkehr im Binnenmarkt. Durch den Einsatz moderner Technologien und transparenter Kontrollprozesse sowie den Austausch über europäische Informationssysteme werden nicht konforme oder gefährliche Produkte frühzeitig erkannt und wirksam vom Markt entfernt.

## HORIZONTALE ZIELE

Sie konkretisieren die strategische Ausrichtung und bilden den übergeordneten Handlungsrahmen für eine zukunftsorientierte, koordinierte und effiziente Marktüberwachung. Grundlage ist ein risikobasierter und ressourceneffizienter Ansatz, der die langfristigen Anforderungen an eine wirksame und ressourceneffiziente Marktüberwachung berücksichtigt.

- *Produktkonformität und Verbraucherschutz:*  
Sicherstellung, dass Produkte den Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU entsprechen und keine Gefahren für Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt darstellen.
- *Fairer Wettbewerb:*  
Konsequente Durchsetzung von Korrekturmaßnahmen bei Nichtkonformitäten zur Wahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen und eines funktionierenden Binnenmarkts, wobei das Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Zentrum steht.
- *Risikobasierte Effizienz:*  
Konzentration der Ressourcen auf risikorelevante Produktgruppen und Märkte, kombiniert mit präventiven und reaktiven Überwachungsmaßnahmen.
- *Wissensmanagement:*  
Förderung von Qualifizierung, Vernetzung und kontinuierlichem Erfahrungsaustausch durch Beteiligung an europäischen Systemen und gemeinsamen Maßnahmen.
- *Digitale Transformation:*  
Nutzung moderner Technologien zur frühzeitigen Erkennung von Marktveränderungen und zur Steigerung der Effizienz von Kontrollprozessen.
- *Kooperation mit dem Zoll:*  
Enge Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden zur frühzeitigen Identifikation und Unterbindung nicht konformer Importe.
- *Europäische Kooperation:*  
Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen des EUPCN und der ADCOs zur Harmonisierung der Marktüberwachung im Binnenmarkt.

Mit diesen Zielen wird die nationale Marktüberwachungsstrategie zu einem integrativen Steuerungsinstrument, das zu einer transparenten, wirksamen und europaweit abgestimmten Marktüberwachung beiträgt.

## 4 Österreichische Marktüberwachungsorganisation

Abhängig von den, für das jeweilige Produkt anzuwendenden, Rechtsnormen wird die Marktüberwachung von Bundes- und/oder Landesbehörden wahrgenommen. Dazu ist in Artikel 102 Absatz 1 des österreichischen Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) festgelegt, dass Angelegenheiten der Bundesverwaltung grundsätzlich in Form der mittelbaren Bundesverwaltung zu besorgen sind; diese Mitwirkung der Länder am Vollzug des Bundes ist ein Element des bundesstaatlichen Prinzips.

### BUNDES- UND LANDESBEHÖRDEN

Auf Bundesebene sind mehrere Ministerien als Zentralstellen für die Marktüberwachung verantwortlich. Ergänzend agieren nachgeordnete Dienststellen sowie ausgegliederte Organisationen. In einigen Sektoren erfolgt die Vollziehung im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung: Dabei nehmen die Landeshauptleute und die ihnen unterstellten Landesbehörden Aufgaben des Bundes wahr. In erster Instanz sind meist die Bezirkshauptmannschaften oder Magistrate zuständig. Im Sektor Bauprodukte wurde eine gemeinsame Einrichtung der Länder geschaffen – das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB).

### SICHERHEITS- UND ZOLLBEHÖRDEN

Neben den allgemeinen Verwaltungsbehörden können auch Sicherheitsbehörden – insbesondere die Landespolizeidirektionen – mit Aufgaben der Marktüberwachung betraut sein. Sie handeln eigenständig oder gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden je nach bundesgesetzlicher Regelung in den Sektoren der Pyrotechnik und Explosivstoffe für zivile Zwecke.

Der österreichische Zoll trägt als Teil des europäischen Zollsystems wesentlich zur Marktüberwachung bei. Er überprüft Produkte am ersten Eingangsort im Rahmen des Verfahrens zur Überlassung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU, um die Einfuhr unsicherer oder nicht konformer Waren zu verhindern. Das Zollamt Österreich fungiert dabei als nationale Abgaben- und Finanzstrafbehörde mit bundesweiter Zuständigkeit. Eine eigene Zentralstelle Marktüberwachung ist bei der Zollstelle Wien eingerichtet und koordiniert operative Aufgaben in diesem Bereich.

## NATIONALES MARKTÜBERWACHUNGSGREMIUM

Zur Stärkung der Abstimmung zwischen den Behörden wurde ein ständiges Nationales Marktüberwachungsgremium eingerichtet. Dieses Gremium dient als Kommunikations- und Koordinierungsplattform zwischen den zuständigen Ansprechpartnerinnen und -partnern der Legislative, den Marktüberwachungsbehörden und der Zollverwaltung.

Es arbeitet nach dem Konsensprinzip und unterstützt die Behörden bei der Umsetzung der europäischen Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020. Zu seinen Aufgaben zählen die Förderung der Effektivität, der Erfahrungsaustausch, die Erarbeitung gemeinsamer Empfehlungen und die Übermittlung von nationalen Positionen zur Erstellung einer gemeinsamen Haltung gegenüber der EU durch die Zentrale Verbindungsstelle. Mindestens einmal jährlich findet eine Koordinierungssitzung statt, die der Wissensvermittlung, Vernetzung und Harmonisierung der Marktüberwachung dient.

## ZENTRALE VERBINDUNGSSTELLE FÜR MARKTÜBERWACHUNG

Die Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung der Produktkonformität – die beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) angesiedelt ist – fungiert einerseits als Schnittstelle zwischen den nationalen Behörden im Nationalen Marktüberwachungsgremium und gewährleistet andererseits den Informationsaustausch mit der Europäischen Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten in übergreifenden Belangen der Marktüberwachung.

Sie erarbeitet eine gemeinsamen Haltung der nationalen Marktüberwachungsbehörden unter Berücksichtigung der Position der Zollbehörde und vertritt diese im europäischen Unionsnetzwerk für Marktüberwachung (EUPCN). Sie ist auch für die koordinierende Erstellung und Übermittlung der nationalen Marktüberwachungsstrategie an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten verantwortlich. Zudem verwaltet sie die Behörden im europäischen Informations- und Kommunikationssystem (ICSMS) und unterstützt sie bei grenzüberschreitenden Amtshilfverfahren sowie Peer-Evaluierungen.

## 5 Europäische Marktüberwachungsorganisation

Die österreichischen Marktüberwachungsbehörden und die Zentrale Verbindungsstelle sind auf europäischer Ebene aktiv in die Zusammenarbeit zur einheitlichen Umsetzung und Durchsetzung der unionsrechtlichen Produktvorschriften eingebunden. Mit dem Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten wird die Wirksamkeit der Marktüberwachung innerhalb der Europäischen Union erhöht.

### ADMINISTRATIVE COOPERATION GROUPS (ADCOS)

Die ADCOs dienen der einheitlichen Anwendung der europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften in einem bestimmten Produktsektor. Diese Gruppen setzen sich aus den von den Mitgliedstaaten ernannten Vertreterinnen und Vertretern der für die Marktüberwachung zuständigen nationalen Behörden zusammen.

Zu ihren Aufgaben zählen die Abstimmung gemeinsamer Verfahren und Methoden, der Austausch bewährter Praktiken sowie die Harmonisierung von Produktbewertungen, Risikobewertungen und Prüfergebnissen. Darüber hinaus werden gemeinsame Marktüberwachungsaktionen („Joint Actions“) und Peer Reviews durchgeführt, um die Effektivität der Marktüberwachung zu bewerten und zu verbessern. In Österreich liegt die Entscheidung über die Teilnahme an solchen Maßnahmen bei den jeweiligen für die Marktüberwachung zuständigen Behörden.

Derzeit bestehen 35 ADCOs; an 33 davon ist Österreich aktiv beteiligt. Zwei dieser Gruppen – „ADCO Toys“ sowie das „Forum for Exchange of Information on Enforcement (Biocides)“ – werden unter österreichischem Vorsitz geführt. Dies unterstreicht die aktive Rolle Österreichs in der europäischen Marktüberwachungszusammenarbeit.

In der Verwaltung werden sie durch die Europäische Kommission unterstützt und ihre Arbeit durch das European Union Product Compliance Network (EUPCN) koordiniert.

## EUROPEAN UNION PRODUCT COMPLIANCE NETWORK (EUPCN)

Das EUPCN stellt die zentrale Plattform für die Koordinierung der Marktüberwachung in der Europäischen Union dar. Es fördert den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

Während die Zentralen Verbindungsstellen im EUPCN die nationale Haltung zu übergreifenden Themen vertreten, repräsentieren die Vorsitzenden der ADCOs die sektorspezifischen Standpunkte der jeweiligen Produktbereiche. Die Europäische Kommission, vertreten durch die Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW), unterstützt die Arbeit des Netzwerks organisatorisch und inhaltlich.

Das Netzwerk legt gemeinsame Prioritäten fest und entwickelt Arbeitsprogramme zur Weiterentwicklung der europäischen Marktüberwachungspraxis. Zur Umsetzung des Arbeitsprogrammes bestehen ständige Arbeitsgruppen („Subgroups“) zu spezifischen Themenfeldern, die konkrete Maßnahmen ausarbeiten und dem Netzwerk regelmäßig Bericht erstatten. Die Zentrale Verbindungsstelle Österreich ist derzeit in drei dieser Subgroups vertreten. Durch diese aktive Mitwirkung trägt Österreich zur Weiterentwicklung gemeinsamer Standards und zur Harmonisierung der Marktüberwachung innerhalb der Europäischen Union bei.

Das EUPCN gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt regelmäßig oder auf Antrag der Kommission beziehungsweise eines Mitgliedstaates zusammen. Beschlüsse werden nach Möglichkeit im Konsens gefasst und gelten als nicht bindende Empfehlungen.

## 6 Grundsätze der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung gewährleistet, dass nur sichere und konforme Produkte auf dem europäischen Markt bereitgestellt werden. Die folgenden Grundsätze definieren die wesentlichen Leitlinien für die Organisation und Durchführung der Marktüberwachung in Österreich:

### SCHUTZ ÖFFENTLICHER INTERESSEN UND DES FREIEN WARENVERKEHRS

Die Marktüberwachung ist eine wesentliche Voraussetzung für den funktionierenden Binnenmarkt. Mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union wurde ein Raum ohne Binnengrenzen geschaffen, in dem die vier Grundfreiheiten – Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital – gewährleistet sind.

Zur praktischen Umsetzung des freien Warenverkehrs wurden Harmonisierungsrichtlinien entwickelt, die technische Handelshemmnisse abbauten und zugleich ein einheitliches Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Verbraucher- und Umweltschutz sicherstellten. In den Anfangsjahren waren die rechtlichen Vorgaben stark detailliert. Der in den 1980er-Jahren eingeführte „New Approach“ beschränkte die Rechtsvorschriften auf die wesentlichen Anforderungen, während technische Details in harmonisierten Normen festgelegt wurden. Das „New Legislative Framework (NLF)“ erweiterte diesen Ansatz und schuf verbindliche Grundlagen für Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Marktüberwachung.

Mit der Verordnung (EU) 2019/1020 wurde das europäische Marktüberwachungsrecht modernisiert: Sie stärkt die Befugnisse der Behörden, verbessert die Kontrolle von Importwaren und bezieht erstmals den Online-Handel ein. Ziel ist ein hohes Maß an Sicherheit und Vertrauen in den europäischen Produktmarkt.

## AUFGABENSCHWERPUNKTE

Die österreichischen Marktüberwachungsbehörden sichern eine effektive Marktüberwachung sowohl im stationären Handel als auch im Onlinebereich. Sie handeln dabei unabhängig, unparteiisch und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Ihre Arbeit gliedert sich in drei zentrale Handlungsfelder:

- *Proaktive Marktüberwachung*

Systematische Kontrollen der Einhaltung der geltenden Vorschriften erfolgen ohne konkreten Anfangsverdacht, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Die Behörden führen regelmäßig stichprobenartige Überprüfungen ausgewählter Produktgruppen durch. Die Auswahl erfolgt risikobasiert. Es werden Sichtprüfungen, Dokumentenprüfungen oder technische Prüfungen durchgeführt – teils in Zusammenarbeit mit den Zollbehörden. Proaktive Kontrollen erfolgen auf Grundlage eigener Erkenntnisse und Planungen gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften der Produktsektoren. Sie berücksichtigen Umfeldanalysen, historische Daten, gesetzte Prioritäten und geplante Schwerpunktaktionen.

- *Reaktive Marktüberwachung*

Bei konkreten Hinweisen auf nicht konforme oder gefährliche Produkte – etwa durch Unfälle, Beschwerden oder Behördenmeldungen – reagieren die Marktüberwachungsbehörden unverzüglich. Die Behörden gehen diesen Meldungen nach und führen gezielte Kontrollen durch, um festzustellen, ob Produkte gegen geltendes Recht verstoßen. Wird ein Verstoß festgestellt, veranlassen die Marktüberwachungsbehörden angemessene Korrekturmaßnahmen. Sofern der betroffene Wirtschaftsakteur nicht oder unzureichend reagiert, setzen die Behörden geeignete Maßnahmen eigenständig durch.

- *Europäische Zusammenarbeit*

Eine enge Kooperation der Mitgliedstaaten stellt die einheitliche Anwendung des EU-Rechts sicher. Im Rahmen dieser Kooperation entwickeln die Mitgliedstaaten gemeinsame Prüfmethode, stimmen Leitlinien ab und tauschen Informationen über grenzüberschreitende Fälle aus. Liegt der Sitz eines Herstellers oder Importeurs außerhalb des betroffenen Mitgliedstaates, erfolgt die Unterstützung über das Amtshilfverfahren, koordiniert durch das europäische Informations- und Kommunikationssystem ICSMS.

## RISIKOBASIERTER ANSATZ

Die Marktüberwachung folgt einem risikobasierten Ansatz, um Ressourcen gezielt einzusetzen und die Wirksamkeit der Kontrollen zu maximieren. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 werden Inspektionen risikoorientiert geplant. Die Belastung für Wirtschaftsakteure ist dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen, ohne die Wirksamkeit der Kontrollen zu beeinträchtigen. In die Bewertung fließen u. a. folgende Faktoren ein:

- bekannte potenzielle Gefahren,
- Ergebnisse früherer Prüfungen,
- Prozesse und Kontrollmechanismen des Wirtschaftsakteurs (z.B. Qualitätsmanagement),
- Risikoprofile, insbesondere auch von Zollbehörden,
- Beschwerdemeldungen, Hinweise von Behörden und Marktinformationen.

Dieser Ansatz ermöglicht es, Kontrollen dort zu konzentrieren, wo sie den größten präventiven Nutzen erzielen – etwa bei Produktgruppen mit hohem Gefährdungspotenzial oder bei Herstellern mit wiederholten Verstößen. So wird die Marktüberwachung effizient, verhältnismäßig und wirkungsvoll gestaltet.

## 7 Zusammenarbeit der Marktüberwachung und des Zolls

### INFRASTRUKTUR

Die Zollbehörden nehmen gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 eine zentrale Rolle bei der Marktüberwachung an den Außengrenzen der Union ein. Sie bilden die erste Prüfinstanz für eingeführte Waren und kontrollieren risikobasiert die Einhaltung der Harmonisierungsrechtsvorschriften. In Österreich ist das Zollamt Österreich integraler Bestandteil des europäischen Zollsystems und arbeitet eng mit nationalen Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Die Zollverwaltung verfügt über spezialisierte Organisationseinheiten, die risikoorientierte Kontrollen an Zollstellen und zugelassenen Warenorten durchführen. Innerhalb der Zollstelle Wien fungiert die Zentralstelle Marktüberwachung als nationale Koordinations- und Servicestelle. Sie erstellt Arbeitshilfen, plant Schwerpunktkontrollen, unterstützt Fachpersonal, kommuniziert mit den Marktüberwachungsbehörden und führt statistische Auswertungen durch.

Die Marktüberwachungsbehörden ergänzen diese Struktur mit ihrer fachlichen Expertise durch Prüfungen verdächtiger Produkte, die im Rahmen zollseitiger Kontrollen auffallen. Sie teilen das Ergebnis der Zollbehörde mit und melden diese Fälle über die Systeme ICSMS und gegebenenfalls über Safety Gate an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten.

### UMFELDDANALYSE

Sowohl die Verordnung (EU) 2019/1020 als auch der Zollkodex (EU) 952/2013 verpflichten die Behörden zu strukturierten Risikoanalysen. Ziel ist ein effizienter Ressourceneinsatz und die frühzeitige Erkennung gefährlicher oder nicht konformer Produkte, ohne den freien Warenverkehr übermäßig zu beeinträchtigen. Die Risikoprofile beruhen auf elektronischen Systemen wie CRMS2 und RMCS und berücksichtigen Daten zu Produktkategorien, auffälligen Wirtschaftsbeteiligten und bekannten Mustern. Sie ermöglichen auch die Echtzeit-Kommunikation mit anderen Mitgliedstaaten und gewährleisten eine europaweit abgestimmte und vernetzte Vorgehensweise. Die stark wachsende Zahl an Einfuhren – insbesondere im Onlinehandel – erfordert eine verstärkte digitale Unterstützung der Kontrollprozesse.

## ZUSAMMENARBEIT

Auf europäischer Ebene fördern Leitlinien der Kommission und die geplante Reform des Zollkodex eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden, einschließlich Austausch von risikorelevanten Daten und Durchführung gemeinsamer Kontrollen. National sind Zuständigkeiten und Verfahren klar geregelt, um Verdachtsfälle effizient zu bearbeiten und unionsweit konsistente Standards sicherzustellen.



Abbildung 1 Flussdiagramm  
(Quelle: eigene Darstellung)

Zollbehörden setzen die Überlassung von Waren aus Drittstaaten aus, wenn Hinweise auf Nichtkonformität oder ernste Risiken bestehen, und informieren unverzüglich die zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Diese entscheiden innerhalb einer kurzen Frist über Freigabe,

Ablehnung oder Aufrechterhaltung der Aussetzung des Verfahrens für weitere Ermittlungen. Die Überlassung einer Ware in den zollrechtlich freien Verkehr gilt dabei nicht als Nachweis ihrer Konformität.

Je nach Prüfergebnis kann eine Vernichtung, Wiederausfuhr oder Nachbearbeitung angeordnet werden. Der zollrechtlich freie Verkehr darf nicht zur Umgehung von Konformitätsanforderungen genutzt werden. Waren, die wieder ausgeführt oder für ein anderes Zollverfahren angemeldet werden, werden entsprechend als gefährlich oder nicht konform gekennzeichnet.

#### NICHTKONFORMITÄTEN 2022 - 2024

Zwischen 2022 und 2024 führten die Marktüberwachungsbehörden in enger Zusammenarbeit mit dem Zoll eine Vielzahl risikobasierter Kontrollen durch. Diese erste Kontrolle, eine sogenannte Intervention durch die Zollbehörde, erfolgt unabhängig von Transportmittel (See, Luft, Straße, Schiene, Binnengewässer) und Versandart (Container, Kleinsendungen oder jede andere Form). Die Ergebnisse zeigten, dass Importe aus Drittstaaten, insbesondere Erzeugnisse aus dem Onlinehandel, überdurchschnittlich häufig nicht den geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften entsprachen.

Die festgestellten Nichtkonformitäten betrafen vor allem unvollständige oder fehlerhafte Kennzeichnungen, fehlende technische Dokumentationen und sicherheitsrelevante Mängel. In Einzelfällen wurden Produkte als gefährlich eingestuft und vom Markt genommen.

In den letzten drei Jahren stieg der Anteil jener Artikel, bei denen durch Wirtschaftsakteure keine anschließenden Korrekturmaßnahmen getroffen wurden, EU-weit an. Obwohl diese Entwicklung anhand der vorliegenden Statistiken nicht überprüfbar ist, liegt der Schluss nahe, dass die Kosten für die Änderungen häufig den Wert des nicht konformen oder gefährlichen Produkts übersteigen.

#### PLANUNG 2026 - 2029

Für den Zeitraum 2026 – 2029 verfolgen die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden in Österreich, die enge Partnerschaft zu sichern und weiter auszubauen. Schwerpunkte bilden der Ausbau der digitalen Infrastruktur und die Weiterentwicklung des Austauschs risikorelevanter Daten. Dadurch soll der Informationsaustausch über Kontrollergebnisse und Risikoindikatoren beschleunigt werden. Ebenso ist vorgesehen, Risikoprofile zunehmend auf Basis gemeinsam genutzter Daten zu erstellen und sie für präventive Maßnahmen zu verwenden.

Zusätzlich ist die Teilnahme an europäischen Schwerpunktaktionen vorgesehen. National werden von den jeweils zuständigen Behörden sektorspezifische Aktionen geplant und durchgeführt werden.

#### SONSTIGE ASPEKTE

Die zunehmende Digitalisierung des Warenverkehrs stellt Zoll- und Marktüberwachungsbehörden vor neue organisatorische und rechtliche Herausforderungen. Insbesondere im Onlinehandel treten weiterhin Umsetzungsdefizite auf, da zahlreiche Anbieter außerhalb der Europäischen Union keinen in der EU ansässigen Wirtschaftsakteur benennen. Dies erschwert die Nachverfolgung und Durchsetzung von Korrekturmaßnahmen.

Als strukturelles Hemmnis gilt zudem die fehlende Datenkompatibilität der IT-Systeme von Zoll und Marktüberwachung. Eine verbesserte Harmonisierung und Interoperabilität ist daher wesentlich für eine einheitliche Vollzugspraxis. Langfristig sollen neue Technologien wie Künstliche Intelligenz, Blockchain und digitale Produktpässe den Informationsaustausch verbessern und eine effiziente Überwachung wachsender Warenströme ermöglichen.

## 8 Marktüberwachung in den Produktsektoren

Die konkreten Prioritäten und Maßnahmen werden sektorspezifisch von den jeweils zuständigen Behörden festgelegt. Diese setzen die strategischen Leitlinien in ihren Fachbereichen um und passen sie branchenspezifisch an. Für ein kohärentes und wirksames System der Marktüberwachung in Österreich stützen sich die Teilstrategien der einzelnen Produktsektoren auf die in Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 festgelegten Kernelemente. Ergänzend werden – soweit dies national zweckmäßig ist – optionale Bereiche berücksichtigt, die einen einheitlichen und effizienten Vollzug der Harmonisierungsrechtsvorschriften unterstützen.

### INFRASTRUKTUR

Grundlage der sektoralen Strategien ist eine umfassende Bestandsaufnahme der bestehenden Strukturen. Sie umfasst die **Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten** aller beteiligten Stellen in jedem Produktsektor sowie deren Einbindung in die europäische Organisation der Marktüberwachung. Darüber hinaus wird – optional gemäß Artikel 13 – geprüft, in welchem Umfang die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Nutzung des **Informations- und Kommunikationssystems ICSMS** gegeben sind. Auf legislativer und exekutiver Ebene wurden die zuständigen Marktüberwachungsbehörden eindeutig identifiziert und dokumentiert (siehe Anhang 1).

### UMFELDANALYSE

Ein zentrales Element der Umfeldanalyse bildet der **risikobasierte Ansatz** gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung. Die Marktüberwachungsbehörden legen hierfür sektorspezifische Kriterien zur Auswahl von Produkten und Märkten fest – sowohl für den stationären Handel als auch für Online-Umgebungen. Grundlage bilden methodische Verfahren, die durch digitale Werkzeuge und Datenquellen unterstützt werden. Externe Indikatoren, etwa Informationen aus dem Safety Gate-System, aus dem Zoll oder aus Beschwerden von Verbraucherinnen und Verbrauchern, werden in die Priorisierung einbezogen.

Auch **Markttrends und technologische Entwicklungen** werden fortlaufend beobachtet, um frühzeitig Risiken durch neue Technologien oder sich wandelnde Geschäftsmodelle zu erkennen. Verfahren, Datenquellen und Instrumente sind sektorspezifisch ausgestaltet, sodass Veränderungen in der Produktlandschaft gezielt in die strategische Planung einfließen können.

Ein weiterer Bestandteil ist die **Integration digitaler Datensysteme**, die gemäß Artikel 13 optional in die sektoralen Strategien aufgenommen werden kann. Gegebenenfalls werden spezifische nationale Datenstrukturen erfasst und beschrieben. Darüber hinaus kann die Nutzung von ICSMS evaluiert werden. Das System dient als Werkzeug zum unionsweiten Informationsaustausch über Marktüberwachungsfälle und unterstützt Analyse, Planung und Risikointegration. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Datenqualität, der Aktualität und der Möglichkeit automatisierter Auswertungen, etwa durch KI-basierte Verfahren zur Mustererkennung.

#### NICHTKONFORMITÄTEN 2021 - 2024

Im Zeitraum 2021 bis 2024 wurden die sektoralen Prioritäten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b definiert und durch gezielte **Schwerpunktaktionen** umgesetzt. Dabei wurde analysiert, welche Produktgruppen oder Marktsegmente besondere Risiken aufgewiesen und wie sich die gesetzten Aktivitäten auf Ressourceneinsatz und Wirksamkeit ausgewirkt haben.

Die **Kontrollaktivitäten** umfassten gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a stichprobenartige Sicht-, Dokumenten- und technische Prüfungen sowie Zollkontrollen. Sie wurden jährlich dokumentiert, um Trends bei der Häufigkeit und Schwere von Nichtkonformitäten zu erkennen. Im Rahmen der **Marktbeobachtung** wurde zudem erhoben, in welchem Umfang nicht konforme Produkte im jeweiligen Sektor verbreitet waren. Erkenntnisse aus Kooperationen, etwa mit Zollbehörden oder europäischen Partnern, flossen in die laufende Priorisierung ein. **Maßnahmen** bei festgestellten Abweichungen reichten von freiwilligen Korrekturen durch Wirtschaftsakteure bis hin zu Rückrufen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Diese Darstellungen können, optional gemäß Artikel 13, durch zusätzliche Angaben zu typischen Verfahrensabläufen, Reaktionszeiten oder Kommunikationswegen ergänzt werden.

Die **Evaluierung der sektoralen Teilstrategie**, optional nach Artikel 13, erfolgt über Kennzahlen und Benchmarks; daraus werden Schlussfolgerungen für Verbesserungsmaßnahmen und künftige Ressourcenerfordernisse abgeleitet.

#### PLANUNG 2026 - 2029

Für den kommenden Zeitraum 2026 bis 2029 werden die **langfristigen Ziele und prioritären Bereiche** der Marktüberwachung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b sektorspezifisch festgelegt. Dazu zählen etwa die Intensivierung von Kontrollen in risikoreichen Marktsegmenten, die verstärkte Nutzung digitaler Analysemethoden oder die Einführung neuer Technologien im Vollzug. Grundlage bildet stets der risikobasierte Ansatz, der sich an aktuellen Marktentwicklungen orientiert.

Geplante **Aktivitäten und Initiativen** gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c umfassen regelmäßige und anlassbezogene Kontrollen, das Monitoring digitaler Märkte sowie den Einsatz innovativer Verfahren, wie KI-gestützte WebCrawler oder automatisierte Dokumentenprüfung. Ziel ist es, flexibel auf neue Risiken zu reagieren und eine hohe Effektivität der Marktüberwachung zu gewährleisten. Die vorgesehenen **Kontrollniveaus** werden differenziert nach Prüfarten gelistet und mit Zielwerten verknüpft, um Transparenz und Qualitätsstandards sicherzustellen. Optional können auch **Prüfmethoden und -kapazitäten** in die Planung miteinbezogen werden.

### ZUSAMMENARBEIT

Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene ist ein wesentlicher Bestandteil der sektoralen Teilstrategien. Die aktive Mitwirkung in den **Administrative Cooperation Groups (ADCOs)** gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 8 gewährleistet die einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften in der Europäischen Union. Dabei werden gemeinsame Aktionen, Peer Reviews und Round Robin Tests genutzt, um Wissenstransfer und Harmonisierung zu fördern.

Grenzüberschreitende Ermittlungen erfolgen im Rahmen der **Amtshilfverfahren** nach Kapitel VI der Verordnung, die über ICSMS koordiniert werden. Häufigkeit, Fristen und Ressourcenerfordernisse werden gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d dokumentiert, um künftige Verbesserungen abzuleiten. Über die europäische Zusammenarbeit hinaus werden, optional nach Artikel 13, auch bestehende **nationale Koordinierungsgremien und Netzwerke** in die Überlegungen mit einbezogen, um Synergien zu schaffen und den Austausch zwischen den beteiligten Stellen zu fördern.

### SONSTIGE ASPEKTE

Für eine nachhaltige Umsetzung werden auch **Ressourcen und Personalstrukturen** berücksichtigt. Diese Angaben sind nach Artikel 13 optional und umfassen Informationen zu Fortbildung, Spezialisierungen und Flexibilität in der Aufgabenverteilung. Die Entwicklung der verfügbaren Mittel und der künftige Bedarf für den Zeitraum 2026 bis 2029 können sektorspezifisch ermittelt werden.

Schließlich werden **Herausforderungen und Optimierungspotenziale** – ebenfalls optional nach Artikel 13 – in den Bereichen digitale Infrastruktur, Prüfkapazitäten und grenzüberschreitende Kooperation analysiert. Externe Einflussfaktoren, etwa E-Commerce oder neue regulatorische Entwicklungen, werden dabei mitbedacht. Daraus werden Maßnahmen für den mittelfristigen Bedarf, Investitionen in Technologie und Infrastruktur sowie Best-Practice-Beispiele abgeleitet, die den kontinuierlichen Fortschritt der Marktüberwachung unterstützen.

## 9 Umsetzung der Strategie

Die Umsetzung der nationalen Marktüberwachungsstrategie erfolgt durch ein koordiniertes, ressourcengestütztes und technologieoffenes Vorgehen auf allen Verwaltungsebenen. Angesichts globaler Handelsstrukturen, digitaler Vertriebswege und komplexer Lieferketten ist eine enge nationale und europäische Zusammenarbeit entscheidend.

Die Behörden führen ihre Aufgaben sektorspezifisch und risikobasiert durch, wobei sicherheitsrelevante Aspekte, Markttrends und fachliche Einschätzungen berücksichtigt werden. Neben der proaktiven Überwachung werden auch konkrete Hinweise auf nicht konforme oder gefährliche Produkte zeitnah bearbeitet, um den Binnenmarkt wirksam zu schützen.

Ein Schwerpunkt liegt auf der digitalen Transformation. Europäische Informationssysteme wie ICSMS und Safety Gate werden verstärkt genutzt und die Anbindung nationaler IT-Strukturen geprüft. Der Einsatz von KI-gestützten Tools – etwa WebCrawler oder automatisierte Dokumentenprüfsysteme – erhöht die Effizienz und Schlagkraft der Marktüberwachung.

Die Zusammenarbeit auf nationaler Ebene wird über das Marktüberwachungsgremium gestärkt, das den sektorenübergreifenden Austausch und die Nutzung von Synergien fördert. Ebenso wird die Kooperation mit den Zollbehörden intensiv weitergeführt, um nicht konforme Produkte frühzeitig zu erkennen und deren Verbreitung zu verhindern.

Auf europäischer Ebene engagieren sich die österreichischen Behörden aktiv in den Administrative Cooperation Groups (ADCOs) und bei gemeinsamen Kontrollaktionen. Der Informationsaustausch erfolgt über das etablierte EU-Amtshilfeverfahren, um einen einheitlichen Vollzug im Binnenmarkt sicherzustellen.

Die Zentrale Verbindungsstelle vertritt die gemeinsame nationale Haltung aller Sektoren im European Union Product Compliance Network (EUPCN) und arbeitet aktiv an der Weiterentwicklung der europäischen Marktüberwachungspraxis mit.

Die erfolgreiche Umsetzung der Strategie basiert auf klaren Zuständigkeiten, digitaler Vernetzung, effizientem Ressourceneinsatz und enger europäischer Kooperation. So wird eine moderne, durchsetzungsstarke und resiliente Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1020 gewährleistet.

## Abkürzungen

Abk.	Begriffe Deutsch	Begriffe Englisch ( <i>Französisch</i> )
<b>A</b>		
ADCO	Gruppe zur Administrativen Zusammenarbeit	Administrative Cooperation Group
<b>B</b>		
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	Federal Office of Metrology and Surveying
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	:
<b>C</b>		
CRMS2	Gemeinsame Zollrisikomanagementsystem	Customs Risk Management System
<b>E</b>		
EU	Europäische Union	European Union
EUPCN	Unionsnetzwerk für Produktkonformität	European Product Compliance Network
<b>G</b>		
GD GROW	Generaldirektion für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU	Directorate General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
<b>I</b>		
ICSMS	internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung	internet-supported Information and Communication System for the pan-european Market Surveillance
IT	Informationstechnologie	Information Technology
<b>K</b>		
KI	Künstliche Intelligenz	Artificial Intelligence (AI)
<b>L</b>		
lit.	Buchstabe	( <i>littera</i> )

<b>N</b>		
NLF	Neuer Rechtsrahmen	New Legislative Framework
<b>O</b>		
OIB	Österreichische Institut für Bautechnik	Austrian Institute of Construction Engineering
<b>R</b>		
RMCS	Gemeinsame Zollrisikomanagementservice	Risk Management Collaboration Service
<b>U</b>		
UZK	Zollkodex der Union	Union Customs Code

**Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien

Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung

Wien, 2026. Stand: 16. Februar 2026

Ing.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup>(FH) Agnes Baumgartl

Telefon: +43 21110-823700

E-Mail: [marktueberwachung@bev.gv.at](mailto:marktueberwachung@bev.gv.at)